

## **Tut Gutes tun gut ?**

Sozialpolitik im Wandel

Vortrag vor der Töpfergesellschaft Solothurn vom 14. Januar 2009

Ich bedanke mich herzlich für die Einladung. Ich habe meinem Vortrag den Titel gegeben: Tut Gutes tun gut ? Sie verstehen sicher, dass ich Ihnen diese Frage nicht gleich zu Beginn beantworten will, obwohl ich schon eine Antwort oder Antworten hätte. Trotz meiner Vermutung, dass es Ihnen gleich geht, bitte ich Sie, zuzuhören oder wenigstens so zu tun. Denn nichts ist einem Sozialdirektor mehr zuwider, wenn sein guter Wille und sein in dieser Funktion vorausgesetzter Gemeinsinn auf unerwartete Gleichgültigkeit, vielleicht sogar Ablehnung stösst, und er quasi als nutzloser Hüter einer sich selbst verwaltenden Überflüssigkeit dastehen würde.

Sie haben sich - sicher unbewusst und ohne bösen Willen - auch der Gefahr ausgesetzt, mit dem Feuer zu spielen, weil Sie mich als letzten der drei mittlerweile nicht mehr ganz neuen Regierungsräte zu einem Vortrag einladen haben. Sie wissen ja, auch unseren Narzismus müssen Sie – zumindest dort, wo er vorhanden ist - in Rechnung stellen. - Kürzlich habe ich einen Film mit Jack Nichol森 und Morgan Freeman gesehen. Der hiess: Das Beste kommt zum Schluss. Das müsste im Grunde genommen in dieser Situation jedem Trost sein. – Aber nicht alles ist so, wie es auf den ersten Blick scheint. Ich weiss nicht, ob ich mit diesem Titel so kurz vor den Erneuerungswahlen in die Regierung überhaupt hausieren sollte. In einer plakativen Erläuterung zum Film heisst es nämlich auch noch: „Ein stilvoller Abgang gehört dazu“. - Das scheint, jedenfalls aus meiner Optik, in jeder Hinsicht etwas zu früh zu sein. Als aktuell jüngstes Mitglied der Regierung sollte man ja auch noch voll im Saft und zuerst einmal darum bemüht sein, ein paar Amtsperioden mit demselben Enthusiasmus durchzustehen, mit dem man das Amt angetreten hat. Ganz nützlich wäre es

auch, etwas Gescheites zu vollbringen, bevor man sich später dann voll und ganz der Weisheit widmet und – wie einige zuvor - in den Olymp des Beraterstatus entschwindet. Wobei das Erteilen von Ratschlägen - vor allem an die unmittelbaren Nachfolger - etwas heikel und nicht unbedingt zu empfehlen ist. Allzu leicht könnte der Verdacht aufkommen, man halte sich für unersetzlich. Das wäre ein fataler Irrtum. Gefährdet sind dabei vor allem diejenigen, die viele Geschichten gelesen, - darunter vorzugsweise Helden-Epen -, sich aber nie mit Geschichte beschäftigt haben.

Keine solchen Ratschläge hat mir mein Vorgänger Rolf Ritschard mitgegeben. Unsere Amtsübergabe dauerte knapp eine Stunde. Er hatte 7 durchsichtige Umschlaghüllen bei sich auf dem Tisch. Darin befanden sich jeweils ein bis drei Blätter. Das waren seine Pendenzen. Die erläuterte er mir und sagte: „Willst Du noch mehr wissen ? Ich glaube nicht. Du machst es ja sowieso, wie Du willst.“ - Ich gab ihm Recht und sagte aber noch: „Das Parlament und das Volk hätten auch ein wichtiges und gewichtiges Wort zu mitzureden.“ Doch damit war auch nicht mehr Zeit zu schinden, denn diese Erfahrungen hatte er auch schon gemacht.

Über ein Gesetz, an dessen Erarbeitung er massgeblich mitgearbeitet hat und dem wir damaligen Mitglieder der Sozial- und Gesundheitskommission des Kantonsparlamentes nur noch ein paar Supplements beigefügt haben, sprechen wir heute. Er hat dem Kanton im Bereich der Sozialpolitik ein gewichtiges Vermächtnis hinterlassen. Seit dem 1.1.2008 ist das neue Sozialgesetz in Kraft, mit dem viele Erlasse in einen einzigen zusammengeführt wurden. Das allein war womöglich ein Kraftakt der Effizienz. Wichtiger ist aber, ob es auch effektiv ist, d.h. die Zielsetzungen auch erfüllen kann, die die Politik mit dem Erlass verbunden hat und das Gesetz seine Wirkungen auch für die betroffenen Menschen und die Gesellschaft erfüllt.

Grundlage ist Art. 22 der Kantonsverfassung (KV), worin der Kanton auf dem Weg der Gesetzgebung in Ergänzung der privaten Initiative und Verantwortung und im Rahmen der jeweiligen Zuständigkeit und der verfügbaren Mittel danach strebt, die Sozialziele zu verwirklichen. Danach sollen Menschen, die wegen ihres Alters, ihrer Gesundheit sowie ihrer wirtschaftlichen Lage Hilfe brauchen, die für ihre Existenz notwendigen Mittel erhalten. Familien sollen in der Erfüllung ihrer Aufgaben unterstützt und gefördert werden. Jeder soll sich nach seinen Fähigkeiten und Neigungen bilden und weiterbilden sowie am Kulturleben teilnehmen können. Jeder soll seinen Unterhalt durch Arbeit zu angemessenen Bedingungen bestreiten können und gegen die Folgen von Arbeitslosigkeit geschützt werden. Jeder soll auch eine angemessene Wohnung zu tragbaren Bedingungen finden können.

Sie sehen daraus: Nach der Kantonsverfassung beschränkt sich Sozialpolitik nicht darauf Almosen und ein warmes Essen zu verteilen. Wir haben eine moderne und weitsichtige Verfassung, die auf der Zeitachse durchaus bestehen kann und geradezu nach Reformen verlangt.

Was waren oder sind die praktischen Stossrichtungen des Sozialgesetzes:

Die Gleichwertigkeit aller sozialen Aufgaben soll anerkannt und bestehende Angebote sollen vernetzt werden. Soziale Leistungsfelder werden zusammengefasst und Einzelgesetze aufgehoben. Beides sind organisatorische Zielsetzungen, mit denen verstreute Pflaster durch einen echten Stützapparat ersetzt werden sollen.

Kompetenzen und Verantwortungen sollten klar zugewiesen werden, beispielsweise zwischen Gemeinden und Kanton.

Die interinstitutionelle Zusammenarbeit soll aufgebaut werden. In diesem Zusammenhang sind zeitlich parallel die Case-Management-Stellen und die regionalen Anlaufstellen der Gemeinden für problematische Fälle geschaffen worden.

Sozialleistungen sollen als Subjektfinanzierung statt als Objektfinanzierung ausgerichtet werden. Das tönt furchtbar. Ich werde für Sie nachher die begrifflichen Grausamkeiten noch mit akzeptablen Inhalten hinterlegen.

Sozialregionen sollen gebildet werden.

Kostenverteiler Kanton - Gemeinden nach der Aufgabenreform sollte vereinfacht und Rechtsmittelwege vereinheitlicht werden.

Die Stossrichtungen des Sozialgesetzes orientieren sich auch an den Grundsätzen der wirkungsorientierten Verwaltungsführung.

Der Kanton hält dabei an seiner Lenkungs- und Steuerungsfunktion der sozialen Sicherheit fest. Neben dem normativen Sozialgesetz und der Sozialverordnung bilden die strategische Sozialplanung und die operativen Sozialprogramme Grundlagen für staatliches Handeln. In einem Sozialbericht ist periodisch über die Qualität, die Resultate und Wirkungen zu orientieren, damit die Grundlagen und Massnahmen angepasst werden können. Die Rechtsprechung sichert als Rechtskontrolle das rechtmässige und rechtsgleiche Erbringen der Leistungen. Mit diesem Modell soll die Koordination unter den sozialen Hilfen, die Effektivität und Effizienz, gesteigert werden.

Die Einwohnergemeinden wurden verpflichtet, innerhalb von 5 Jahren nach Inkrafttreten des Gesetzes Sozialregionen für die Sozialhilfe und das Vormundschaftswesen zu bilden. Damit sollte der Vollzug der Sozialhilfe regionalisiert und stärker professionalisiert werden. Die Einrichtung der Sozialregionen wurde per 1.1.2009 vollzogen. Ich hätte, das muss ich zugestehen, ein bisschen Aufruhr erwartet und muss in diesem Zusammenhang den Gemeinden ein grosses Kompliment machen. Alle Sozialregionen sind zeitlich ohne Verzögerung gestartet. Es werden zwar nicht grosse Einsparungen bei der Sozialadministration erwartet. Vielmehr besteht mit der Professionalisierung in grösseren Regionen (Richtgrösse 12'000 Einwohner und Einwohnerinnen) die Chance, dass die Gesamtkosten sinken werden, sei es, dass mit Hilfeplänen zum Beispiel die Wiedereingliederung beschleunigt wird und dadurch die Dauer der Sozialhilfe verkürzt werden kann oder sei es mit der rechtzeitigen Anmeldung zu Sozialversicherungsleistungen, welche die Höhe der Sozialhilfeleistung minimieren. Die Einwohnergemeinden haben auch die Anlaufstellen im Bereich der Sozialversicherungen in die Sozialregionen integriert. Sie sind im allgemeinen noch ein bisschen vorsichtig, auch weitere Dienstleistungen in die Regionen zu integrieren, was am Anfang durchaus verständlich ist. Eine besondere Dienstleistung möchte ich dabei jedoch nicht unerwähnt lassen. Die Region Thal-Gäu hat die Fachstelle Kinderschutz, die der Kanton mit einer Anschubfinanzierung ins Leben gerufen hat, übernommen. Darüber sind wir sehr froh.

Zur Aufteilung der Finanzierung der Sozialleistungen zwischen Kanton und Einwohnergemeinden wurde, ausgehend vom alten „Kostenverteiler GASS“ ein vereinfachtes kostenneutrales Modell vorgeschlagen und umgesetzt. Der Regierungsrat überprüft diesen Verteilschlüssel periodisch im Abstand von 4 Jahren. Im Weiteren hat der Kanton neu die Kosten des Massnahmenvollzuges im Umfang von ca. 10 Mio. Franken übernommen.

Die wesentlichste inhaltliche Neuerung liegt in der Neuordnung der Rechtsansprüche auf Leistungen des Kantons und der Einwohnergemeinden im Bereich der sozialen Sicherheit.

Die im Gesetz als Sozialleistungen und Dienstleistungen der sozialen Sicherheit vorgesehenen sozialen Aufgaben von Kanton und Einwohnergemeinden werden nach dem Vollkostenprinzip verrechnet und sind grundsätzlich vom Leistungsbezüger und der Leistungsbezügerin zu bezahlen. Dieses Prinzip der Eigenfinanzierung wird mit der sogenannten, vorher erwähnten Subjektfinanzierung aufgefangen: Menschen, welche in wirtschaftlich bescheidenen Verhältnissen leben und welche die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllen oder trotz Eigenmitteln, Privat- und Sozialversicherungsleistungen, familienrechtlicher oder verwandtschaftlicher Unterstützung die kostendeckenden Taxen oder Gebühren einer notwendigen sozialen Dienst- oder Sachleistung, namentlich von anerkannten Institutionen, nicht oder nur teilweise bezahlen können oder sich in einer Notlage befinden, haben einen Rechtsanspruch auf spezifische Bedarfsleistungen. Dieses Prinzip hat der Kanton Solothurn als einer der ersten Kantone mit Inkrafttreten der neuen Finanzausgleichsordnung des Bundes, mit der ja das Behindertenwesen komplett auf die Kantone übertragen wurden, bereits angewandt. Wir haben mit allen Institutionen Verträge abgeschlossen und nach etwelcher Skepsis zu Beginn scheint sich nun das System gut einzupendeln. Es ist im übrigen, wie so vieles, nur gut herausgekommen, weil wir die Verträge nicht von oben herab offeriert, sondern die Institutionen haben mitwirken lassen. Auch für uns war die Sache ja Neuland. Man hat sich also gegenseitig etwas ausgebildet. Was übrigens niemandem schadet. Aber das muss ich Ihnen ja zuallerletzt erzählen. Der Bereich Menschen mit Behinderungen wurde gerell neu gestaltet und damit die Voraussetzung geschaffen, dass auch mit dem Neuen Finanzausgleich Bund

- Kantone die Rechtsstellung behinderter Menschen, und ihr Anspruch auf die nötigen Leistungen garantiert ist.

Mit der bedarfsorientierten Subjektfinanzierung lassen sich aber nicht alle sozialen Dienstleistungen finanzieren. Deshalb hat die Objektfinanzierung unter bestimmten Voraussetzungen immer noch ihre Berechtigung. Subventionen an soziale Institutionen werden daher geleistet, um gemeinwirtschaftliche Leistungen abzugelten, wirtschaftlich schwächeren Personen den Zugang zu den angebotenen Dienstleistungen zu verhelfen, präventive Massnahmen zu ermöglichen oder den Start einer sozialen Institution zu erleichtern. Ich nenne Ihnen auch hier ein praktisches Beispiel: Die Werkstätten der VEBO finanzieren wir immer noch objektbezogen.

Die monatlich wiederkehrende Kinderzulage wurde auf Fr. 200.- pro Kind erhöht, dafür auf die einmalige Geburtszulage verzichtet. Der Kanton hat so gleichzeitig die bundesrechtlichen Minimalvorschriften für Kinderzulagen umgesetzt. Besonders fortschrittlich war das nicht, aber immerhin ein Schritt in die richtige Richtung. In der Vernehmlassung gescheitert ist beispielsweise der Vorschlag der Regierung, nicht nur Unselbständigen, sondern auch selbständig erwerbenden eine Kinderzulage auszurichten. Selbständige bezahlen ja auch Beiträge und ihre Kinder kosten wie andere auch.

Das Verfahren zur Bewilligung der Prämienverbilligung wurde neu geregelt. Der Kanton gewährt Prämienverbilligungsleistungen auf der Basis von 80% der Bundesbeiträge, die sich nach einem Schlüssel berechnen, der sich auf die Kosten der allgemeinen Krankenversicherung abstützt. Der Kantonsrat kann diese Leistungen um maximal 20% aufstocken, wenn das Leistungsziel nicht erreicht werden kann.

Ein weiterer Schritt zur Familienförderung soll mit der Aufnahme einer Bestimmung über familienergänzende Betreuungsangebote gemacht werden. Aktuell diskutieren die parlamentarischen Kommissionen in diesem Zusammenhang über eine Initiative der FdP, mit der ein besonderer Fonds geschaffen werden soll, der von Wirtschaft und Staat gemeinsam geüffnet wird und den Gegenvorschlag der Regierung, der einen vom Parlament überwiesenen Auftrag von SP und Grünen umsetzt, der diese Fondslösung eher als zweitbeste Lösung anschaut und vielmehr die aktuelle Schul- und Sozialgesetzgebung auf die gesellschaftliche Entwicklung anpassen will. Das wird nicht ganz kostenlos geschehen können. Auch die Einwohnergemeinden wären davon massgeblich betroffen. Es wird deshalb sicher noch weiter um Lösungen gerungen werden müssen, bis auch aus dem Rathauskamin weisser Rauch in die Luft steigt.

Im Hinblick auf die wachsende Internationalität unserer Bevölkerung müssen die bestehenden Formen des Zusammenlebens zwischen einheimischen und aus dem Ausland zugewanderten Einwohnern und Einwohnerinnen neu bedacht und auf gemeinsame Ziele ausgerichtet werden. Bestimmungen über die Integration der ausländischen Wohnbevölkerung bilden dafür die rechtliche Grundlage.

Die ambulante Hilfe zu Hause und die Langzeitpflege in den Heimen werden stärker vernetzt. Das Alter wird bewusst als eigener Lebensabschnitt postuliert. Steht bei der Jugend vor allem die Integration in unsere Gesellschaft und in ihre Lebenswelten im Vordergrund, gilt es in der Altersarbeit zu verhindern, dass ältere Menschen desintegriert und aus ihren bisherigen Lebenswelten ausgeschlossen werden.

Neu statuiert wird das Prinzip Gegenleistung in der Sozialhilfe. Sozialhilfeleistungen sollen verstärkt an Gegenleistungen der hilfsbedürftigen Person gekoppelt werden. Ausdruck des Gegenleistungsprinzips bilden zum

einen individuelle Zielvereinbarungen, welche im Sinne eines Hilfeplans vereinbart werden, und zum andern berufliche und soziale Integrationsmassnahmen, die bei der Bemessung der wirtschaftlichen Sozialhilfe angemessen angerechnet werden können.

Um den Missbrauch von sozialen Dienstleistungen und von Sozialleistungen stärker zu ahnden, wurden Massnahmen dagegen formuliert und auch Sanktionen, Strafen vorgesehen.

Wie einleitend bereits erwähnt formuliert die Kantonsverfassung in Art. 22 lit. b KV als Sozialziel auch, dass die Familie in der Erfüllung ihrer Aufgaben unterstützt und gefördert werden soll. Im Anschluss an die Beratung des Sozialgesetzes hat das Parlament einen Planungsbeschluss gefasst und die Regierung beauftragt, eine Vorlage zur Gewährung von Ergänzungsleistungen an einkommenschwache Familien auszuarbeiten.

Wirkungsziel soll die Unterstützung wirtschaftlich schwacher Familien sein. In der Kurzbegründung wurde angefügt, dass insbesondere viele junge Familien in das Segment der working poor gehörten und ihnen die Gefahr drohe, Sozialhilfeempfänger und – empfängerinnen zu werden. Mit einer gezielten Ergänzungsleistung (analog der EL bei den Rentnern und Rentnerinnen) könne dies im Sinne einer präventiven Massnahme verhindert werden.

Ich war vom Mut des Parlamentes beeindruckt, ein solch fortschrittliche Lösung vorzuschlagen und hoffe, dass es nicht erschrickt, wenn es in der März-Session nun um Ja oder Nein geht. In Umsetzung dieses Planungsbeschlusses hat die Regierung ein Modell vorgeschlagen, bei welchem die EL für Familien grundsätzlich nach den gleichen Regeln berechnet werden wie die EL zur

AHV/IV. Dabei sollen jedoch mit verschiedenen Anreizsystemen Arbeitsanstrengungen belohnt und gefördert werden:

- Für die Anspruchsberechtigung wird ein entsprechendes Mindesteinkommen als Basis für eine Ergänzungsleistung vorausgesetzt. Die Ergänzungsleistung erfolgt somit auch hier analog zum System der EL zur AHV-IV (Ergänzungsleistung zu einer Rente) als Ergänzung zu einem bereits vorhandenen Einkommen. Damit soll insbesondere verhindert werden, dass die Unterstützung einkommensschwacher Familien zu einer verkappten Sozialhilfeleistung ausgestaltet wird, bei der einzig die Verwandtenunterstützungs- und Rückerstattungspflicht entfällt. Personen, welche dieses Mindesteinkommen nicht erreichen, werden wie bis anhin sozialhilferechtlich unterstützt und erhalten keine Ergänzungsleistungen.
- Bei der Festsetzung der jährlichen EL wird ferner ein hypothetisches Einkommen angerechnet. Dabei geht es vor allem darum einen Arbeitsanreiz zu schaffen. Liegen also keine Einnahmen aus verstärkter Erwerbstätigkeit vor, führt dies nicht zu einer Erhöhung der Leistung, sondern vermindert vielmehr das effektive Einkommen der Familie.
- Das effektive Einkommen, welches das hypothetische Einkommen übersteigt, wird bis zu einem bestimmten Grenzbetrag nur zu 80% angerechnet. Diese Regelung belohnt Arbeitsanstrengungen, weil die Leistungen nicht einfach im Verhältnis zum zusätzlich erwirtschafteten Einkommen abnehmen. Übersteigt das effektive Einkommen den zweiten Grenzbetrag, wird es wiederum zu 100% angerechnet. Die für den zweiten Grenzbetrag vorgeschlagenen Grössen betragen für eine Einelternefamilie 5000 Franken und für eine Zweielternefamilie 10000 Franken. Auch die Ergänzungsleistungen für Familien liegen, wie die Ergänzungsleistungen zur AHV/IV, bewusst über dem sozialhilferechtlichen Existenzminimum, da damit je gerade die Sozialhilfebedürftigkeit vermieden werden soll. Durch die Ausrichtung der Familien EL wird die Sozialhilfe jedoch insoweit entlastet, als unterstützte

Familien, welche die Anspruchsvoraussetzungen erfüllen, von der Sozialhilfe abgelöst werden können. Die Entlastungswirkung liegt je nach Modell im Bereich zwischen 20-25%. Das Modell ist nicht, was ich auch schon gehört habe: Es ist kein Giesskannenmodell. Es ist ein echtes und in der Durchführung auch nicht kompliziertes Bedarfssystem, dass nur dort zur Anwendung gelangt, wo es auch nötig ist.

Gemäss Artikel 2 Absatz 2 ELG können die Kantone über den Rahmen des ELG hinausgehende Leistungen gewähren und dafür besondere Voraussetzungen festlegen. Diesfalls ist die Erhebung von Arbeitgeberbeiträgen ausgeschlossen. Die Familien EL als kantonale Bedarfsleistung ist folglich mit öffentlichen Mitteln zu finanzieren. Damit entfällt auch der Export dieser Leistungen. Das wollten wir unbedingt vermeiden. Wie bei den Ergänzungsleistungen zur AHV/IV hätten sich die Einwohnergemeinden über den Verteilschlüssel der EL an den entstehenden Kosten zu beteiligen. Die Einführung der Familien-EL soll indes für die Einwohnergemeinden insofern kostenneutral sein, als sie sich an den Kosten im gleichen Umfang beteiligen, wie sie im Bereich der Sozialhilfe entlastet werden. Die darüber hinausgehenden Kosten würde vollumfänglich der Kanton tragen.

Beim vom Regierungsrat beantragten Modell wird die Familien-EL bis zum 6. Altersjahr des jüngsten Kindes ausgerichtet. Diesfalls ist mit Bruttokosten von 14 - 15 Mio. Franken pro Jahr zu rechnen. Wir hätten gerne auch eine Ausrichtung von Leistungen bis zum 16. Altersjahr geprüft, haben darauf aber aufgrund der Vernehmlassungsergebnisse, aber auch der aktuellen finanziellen Aussichten des Kantons verzichtet. Im Moment steht über der innovativen Idee das Damoklesschwert der wirtschaftlichen Entwicklung, wobei ich überzeugt bin, dass mit den postulierten Anreizen sich auf der Zeitachse positive Resultate einstellen würden.

Ein weiterer sozialpolitischer Schwerpunkt und auch ein sehr wichtiger ist die Bekämpfung der Jugendarbeitslosigkeit. Arbeit ist nach wie vor das wichtigste Mittel zur Integration und zur Vermeidung einer Zweiklassengesellschaft. Wir haben interdepartemental (VWD/DDI/DBK), unter Federführung des Amtes für Berufs-, Mittel- und Hochschulen, verschiedenste Massnahmen beschlossen. Ich lasse es an dieser Stelle bei einem Ueberblick bleiben:

Der Kanton verfügt über eine Berufswahlplattform, über die Schulabgängerinnen und –abgänger von einem sogenannten Coaching profitieren können. Wir unterstützen das JUP, eine spezielles strukturiertes Anschlussangebot für Jugendliche, die keine Lehrstelle haben. Dazu kommt ein Pilotprojekt Coaching Werkklasse mit Nachbetreuung während der anschliessenden Ausbildungszeit. Zusätzlich wurden Brückenangebote, beispielsweise im Wallierhog, geschaffen. Diese Ansätze haben Erfolg gezeigt, haben doch die Lehrverhältnisse zugenommen, die Auflösungsquote der Lehrverhältnisse ist rückläufig, aber immer noch zu hoch, und die Erfolgsquote an den Lehrabschlussprüfungen steigt wieder. Damit geben wir nicht zufrieden. Im Rahmen der Reform der Sekundarstufe 1 soll die Berufswahlvorbereitung verbessert werden. Es wird ein Konzept Berufsintegratorinnen und –integratoren erarbeitet, die Klassenlehrpersonen bei der Berufsvorbereitung unterstützen sollen. Ein weiteres Projekt ist das Kulturkreismentoring, in dem gut integrierte Personen ausländischer Herkunft gezielt beigezogen werden um die Übertrittsquote ausländischer Jugendlicher in Lehrverhältnisse zu verbessern. Wir wollen unter allen Umständen das unsere dazu beitragen, dass bei der Jugend Perspektivlosigkeit eingekehrt. Das ist Gift für die Gesellschaft.

Und nun komme ich zurück zur einleitenden Frage: Tut Gutes tun gut ?

Was ist denn gut ? Was ist ungut ? Ist gut alles, was hilft, oder ist gut alles was nichts vermag, weil diejenigen, die Gutes zu gut hätten im Grunde genommen selbstverantwortlich sind und das Gute, das wir eigentlich gut finden gar nicht zu gut haben ? Oder ist niemand verantwortlich ausser der Allgemeinheit und deshalb haben alle etwas zu gut, was gut ist ? Gut oder Böse ? Alles oder nichts ? Ist für diejenigen, die denn etwas zu gut hätten, alles von Herzen und ohne Bezahlung zu erbringen, damit es gut ist und etwas wert ist, was in der Gesellschaft sonst vielleicht nichts wert ist. Oder ist es schon etwas wert, weil es gut ist ? Muss, was gut ist, auch lieb und teuer sein ? Nur lieb oder nur teuer ?

Nun, - sie sehen, ganz so einfach ist es also nicht. Viele würden - ob so viel ethisch-moralischen Fallen, die in diesen Fragen offen zu Tage treten – geneigt sein zu kapitulieren und feststellen, dass alles wohl relativ sei. Relativ gut oder relativ teuer ? Relativ gut oder relativ ungut ? relativ wirksam oder relativ unwirksam ? Hauptsache, man hat etwas Gutes getan und darüber gesprochen ?

Alles relativ zu sehen wäre ein bisschen zu mathematisch, so gar nicht politisch und sicher nicht zielführend, - vielleicht einfach bequem. Und mit gut gemeint kommt man allein nicht weiter.

Ich gebe Ihnen ein praktisches Beispiel aus der jüngsten Vergangenheit. Der Kirchenrat der Predigerkirche in Zürich dachte, er tue etwas Gutes, wenn er den „Sans-Papiers“ Obdach gebe – quasi Kirchenasyl – damit sie auf ihre persönliche Problematik aufmerksam machen und das Gespräch mit dem Regierungsrat des Kantons Zürich suchen konnten. Die Vereinigung, die die „Sans-Papiers“ in ihren Bestrebungen unterstützt hatten, dachten, sie täten etwas Gutes, wenn sie den Kirchenrat dazu brächten, die Kirche so lange für ihre Gläubigen geschlossen zu halten, bis die Auseinandersetzung mit dem Zürcher Regierungsrat zu einem Erfolg geführt hätten. Der Zürcher Regierungsrat

dachte, er täte etwas Gutes, wenn er nicht nachgebe, weil er sonst die „Sans Papiers“ gegenüber den übrigen Migrantinnen und Migranten besser behandle und er der Auffassung war, dass das der Bevölkerung im Kanton Zürich nicht gut tue. Alle haben an das Gute in ihren Handlungen geglaubt. Ist es gut herausgekommen ? Es ist zwar wieder Ruhe eingekehrt, was viele mit gut verwechseln. - Ich glaube nicht. Der Kirchengemeinderat fühlte sich, je länger die Kirche besetzt war, missbraucht und wird sich beim nächsten Mal überlegen, die Kirche nicht zu öffnen. Die „Sans-Papiers“ bekamen nicht, was sie wollten und der Regierungsrat musste als Zugeständnis, und um in der Öffentlichkeit nicht als herzlos und wenig entscheidungsfreudig dazustehen, für die Zukunft eine sogenannte Härtefallkommission befürworten, die nun alle Fälle prüfen soll, wo eine Aufenthaltsbewilligung aus humanitären Gründen beantragt wird. Er wird Kompetenzen abgeben müssen, obwohl sie am alten Ort richtig angesiedelt waren. Die guten oder gut gemeinten Absichten der Beteiligten haben nicht zum Ziel geführt. Mehr als hohe Einschaltquoten bei Fernsehen und Radio und höhere Verkaufszahlen der Printmedien, denen wir ja durchaus auch etwas gönnen mögen, haben sich nicht ergeben.

Wer Gutes im Sinn hat und auch tun will, sollte also dafür schauen, dass

- Not effektiv gelindert wird;
- Wirkungen erzielt und ein Nutzen sichergestellt werden kann;
- Gleichbehandlung gewährleistet ist;
- die Beteiligten sich ernsthaft um die Verbesserung einer Situation bemühen und den Menschen nicht falsche Hoffnungen machen;
- Missstände bezeichnet und in einem akzeptierten Verfahren beseitigt werden. Ein ordentliches Gesetzgebungsverfahren ist dazu immer noch der beste Weg;

- nicht ein unfaires Missverhältnis zwischen denen, die Gutes tun und denen die Gutes empfangen, begründet wird. Dabei darf es keine Tabus geben: Es muss auch über Geld gesprochen werden;
- von demjenigen der etwas bekommt, auch etwas gefordert werden darf und das Geforderte einer Überprüfung zugänglich sein muss;

Damit wird sichergestellt, dass die Sozialpolitik auch ihre Zielsetzung erfüllt. Nämlich, den Gesellschaftsfrieden sicherzustellen. Dann, tut Gutes tun – für die Allgemeinheit - wirklich gut.

Lassen Sie sich aber davon ja nicht abhalten, auch persönlich etwas Gutes zu tun, wenn es Sie so richtig überkommt. Seien Sie nicht allzu streng mit sich und denjenigen, die Sie als Empfängerinnen oder Empfänger einer guten Tat ins Auge gefasst haben. Das kann Ihnen besonders gut tun, auch wenn nicht alle der geschilderten Kriterien erfüllt sind. Privat können Sie nämlich manches, was der Staat nicht kann und manchmal auch nicht darf. Zum Beispiel Weihnachtsgeschenke verteilen.

Ich danke Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit.